
Kriterien für den Hochschulzugang von nicht-traditionellen Zielgruppen (R4)

LEONARDO DA VINCI Innovationstransfer- Projekt
“RELATE – PROMOTING THE RECOGNIZABILITY OF LEARNING OUTCOMES FROM VOCATIONAL EDUCATION TO HIGHER
EDUCATION”
DE/11/LLP-LdV/TOI/147640

Weitere Informationen zum Projekt sind auf der folgenden Webseite verfügbar:

www.relate-project.eu

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung (Mitteilung) trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.

Dokument:	Ergebnis Nr. 4
Arbeitspaket:	3
Editor:	Georgeta CHIRLEŞAN
Veröffentlichungsniveau:	Öffentlich
Status:	Final
Erarbeitungsdatum:	28.02.2014
Version:	1

Contributors

	Name:	Organisation:
1	Georgeta CHIRLEŞAN	UPIT
2	Mari-Liis KESKPAIK	TUHC
3	Constanze MEDACK	AFBB

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	4
2	Zielsetzung	4
3	Methodologie.....	5
4	Resultate.....	5
4.1	Hochschulzugangskriterien für nicht-traditionelle Zielgruppen in Estland.....	5
4.2	Hochschulzugangskriterien für nicht-traditionelle Zielgruppen in Deutschland	6
4.3	Hochschulzugangskriterien für nicht-traditionelle Zielgruppen in Rumänien	8

1 Vorwort

Das Arbeitspaket 3 "Austausch und gemeinsame Nutzung der Ergebnisse aus vorhergehenden Projekten und Zusammenfassen der Schlüsselthemen" ist ein Schlüsselarbeitspaket für die Entwicklung der Kernprojektergebnisse. Dessen Ergebnisse stellen die Basis für die Gestaltung der Methodologien und Instrumente für den Innovationstransfer dar. AP3 ist auf die sekundärstatistische Auswertung und primäre Erhebungen angewiesen, welche in Estland, Deutschland (Sachsen) und Rumänien durchgeführt wurden, mit dem Zweck nützliche Daten aus vorherigen Projekten der Partnerinstitutionen, bezüglich der Anrechnung vorheriger Lernergebnisse, des derzeitigen Status der Anrechnungspraxis von der beruflichen auf die Hochschulbildung in den Partnerländern und bezüglich der Anrechnungskriterien von beruflichen Qualifikationen, zu sammeln.

Dieses Dokument ist ein transnationaler Bericht, welcher die Ergebnisse des oben genannten Erhebungsprozesses von allen Partnern präsentiert. Innerhalb dieses Projektes werden nicht traditionelle Zielgruppen als erwachsene Lerner mit Weiterbildungserfahrung bzw. Erfahrungen aus der beruflichen Bildung verstanden.

Wie im Projektantrag beschrieben, ist dieses Dokument die Grundvoraussetzung für die Arbeitspakete 4-6, welche als Transfer und Anpassung der Ergebnisse aus vorherigen Projekten in den deutschen, den estnischen und den rumänischen Kontext benannt sind.

Dieses Dokument repräsentiert das vierte Ergebnis und ist Teil der Ergebnisreihe des Arbeitspakets 3.

2 Zielsetzung

Diese Sekundärerhebung wurde durchgeführt um Informationen über die Anwendung des Hochschulzugangs für nicht traditionelle Zielgruppen zu erfassen. Wie oben beschrieben, werden diese Kriterien dem Konsortium helfen, die Realitäten in den beteiligten Ländern besser zu verstehen, die Ergebnisse für die Übertragung anzupassen und somit einen erfolgreichen Transfer zu gewährleisten.

3 Methodologie

Die Sekundärerhebung der Hochschulzugangskriterien wurde auf nationaler Ebene, in Estland, Deutschland und Rumänien, basierend auf einer Vorlage, welche zum Beginn der Projektbearbeitung von allen Partnern diskutiert und akzeptiert wurde, durchgeführt. Die Vorlage und Erläuterungen, wie die Erhebung durchgeführt werden soll, wurden in den Arbeitspapieren zum Sammeln von Daten für WP3 zur Verfügung gestellt.

4 Resultate

Die Erhebungsergebnisse sind nachfolgend nach Partnerland gegliedert.

4.1 Hochschulzugangskriterien für nicht-traditionelle Zielgruppen in Estland

Alle nicht traditionellen Zielgruppen (z.B. erwachsene Lerner, Behinderte, Flüchtlinge, Immigranten) haben dieselben Hochschulzugangskriterien zu erfüllen wie die traditionellen Zielgruppen.

Es ist per Gesetz geregelt, dass eine Person, die den Hochschulzugang wünscht zu:

- dem ersten Level der Hochschulbildung (z.B. Bachelorstudium oder angewandte Hochschulbildung) über eine Sekundärausbildung oder ein *Bildungsäquivalent* verfügen muss;
- dem zweiten Level der Hochschulbildung (z.B. Masterstudium) über einen Bachelorabschluss oder ein Bildungsäquivalent verfügen muss (angewandte Hochschulbildung, integriertes Studium) verfügen muss.

Bezüglich des Bildungszuganges wurde gesetzlich festgelegt, das:

- eine Person ab dem Alter von 22 Jahren ohne Grundschulausbildung, aber mit entsprechenden Kompetenzen, eine Berufsausbildung bzw. Sekundärbildung wahrnehmen kann. Methoden und notwendige Kriterien werden derzeit erarbeitet;
- Hochschulen erlauben die Aufnahme eines Masterstudiums ohne entsprechenden Bachelorgrad, solange der Bewerber aufzeigen kann, dass er über relevante Erfahrungen verfügt (wenngleich ein Bachelorgrad in einem anderen Fachgebiet oder ein Äquivalent dazu immer noch eine notwendige Anforderung ist), die dem Masterstudiengang zuträglich

sind. Der Modulverantwortliche entscheidet, ob die vorherige Lernerfahrung als relevant und ausreichend eingestuft werden kann, um das nächste Studienlevel zu erreichen;

Der Hochschulzugang ohne Sekundarabschluss bzw. der Zugang zum Masterstudium ohne ersten akademischen Grad wird weiter diskutiert, wurde aber bislang nicht akzeptiert.

4.2 Hochschulzugangskriterien für nicht-traditionelle Zielgruppen in Deutschland

In Deutschland ist, entsprechend dem Gesetz, die traditionelle Zielgruppe für den Hochschulzugang durch *Absolventen des Gymnasiums, die die Abiturprüfungen bestanden haben*, repräsentiert.

Nicht traditionelle Zielgruppen, entsprechend der Definition im Relate Projekt (z.B. erwachsene Lerner die den Übergang von der Weiterbildung zur Hochschulbildung anstreben) könnten sein:

- Personen ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur)
- Personen ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur), aber mit einem Abschluss der beruflichen oder Erwachsenenbildung
- Ausländische Bürger (Personen mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland: durch Studentenvisum, Heirat mit deutschen Bürgern, usw.)
- Immigranten, Flüchtlinge

Das derzeitige Hochschulrahmengesetz (HRG) 04/2007 legt fest:

§ 27 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Zugangshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. In der beruflichen Bildung Qualifizierte

können den Nachweis nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise erbringen.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen weitere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

Die Immatrikulation in Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien bedarf einer gültigen Zugangsvoraussetzung:

- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur)
- Fachhochschulreife
- oder eine berufliche Qualifikation, die vom Sächsischen Ministerium für Kultus (SMK) als gleichwertige Zugangsvoraussetzung bestätigt wurde (zutreffend für Freistaat Sachsen).

Bewerber, welche über eine berufliche Qualifikation verfügen, können durch Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung, zum Hochschulstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 3 Jahre im angestrebten Studienfeld gearbeitet haben. Jede Hochschule hat entsprechende Regeln für Zugangsprüfungen in den angebotenen Studienrichtungen erarbeitet und wendet diese an.

Ausländische Bewerber, die aus anderen Staaten, als den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stammen, müssen die Gleichwertigkeit ihrer Zeugnisse zur allgemeinen Hochschulreife nachweisen. Dies wird an der betreffenden Hochschule selbst durchgeführt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Durchlässigkeit von der beruflichen auf die Hochschulbildung möglich ist, wenn der Bewerber mehr als drei Jahre in einem Bereich gearbeitet hat, welcher als relevant von der betreffenden Hochschule eingestuft wird. Jede Hochschule hat in der eigenen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegt, welchen Anforderungen es bei der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bedarf.

Zusätzlich zu diesen Regularien, ist es für Personen ohne allgemeine Hochschulreife, sowie ohne berufliche Qualifikation möglich, durch den Besuch einer Fachoberschule innerhalb von zwei Jahren die fachgebundene Hochschulreife zu erlangen. Durch das Bestehen der Abschlussprüfungen (Fachabitur) erhalten sie die Zulassungsvoraussetzung für ein Studium an einer Fachhochschule, jedoch nur in bestimmten Studiengängen. Welche Fachrichtungen von Fachoberschulen als Zulassungsvoraussetzung akzeptiert werden, ist durch die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der jeweiligen Fachhochschule geregelt.

Personen ohne allgemeine Hochschulreife, mit beruflicher Qualifikation, jedoch ohne nachgewiesene 3-jährige Berufstätigkeit, ist es möglich die Fachoberschule für ein Jahr zu besuchen um die Fachhochschulreife, wie oben beschrieben, zu erwerben.

In Deutschland besteht immer noch ein Unterschied zwischen den Regeln für den Zugang zum Studium an Universitäten und den Zugang zum Studium an Fachhochschulen, obwohl die akademischen Grade und Zeugnisse (Bachelor, Master), die von beiden Institutionen verliehen werden, dem Bologna-Prozess entsprechend als gleichwertig angesehen werden können.

4.3 Hochschulzugangskriterien für nicht-traditionelle Zielgruppen in Rumänien

Auch in Rumänien ist, entsprechend dem Gesetz, die traditionelle Zielgruppe für den Hochschulzugang durch *Absolventen des Gymnasiums, die die Abiturprüfungen (Baccalaureate) bestanden haben*, repräsentiert.

Nicht traditionelle Zielgruppen, entsprechend der Definition im Relate Projekt (z.B. erwachsene Lerner die den Übergang von der Weiterbildung zur Hochschulbildung anstreben) könnten sein:

- Personen (Rumänen oder Ausländer) mit beruflicher Qualifikation oder Weiterbildung
- Ausländische Bürger (Personen mit Aufenthaltserlaubnis in Rumänien: mit doppelter Staatsbürgerschaft, durch Studentenvisum, Heirat mit rumänischen Bürgern, usw.)
- Immigranten, Flüchtlinge

Das derzeitige Gesetz für Nationale Bildung Nr.1/2011 formuliert klar:

“Art. 142. (1) Das Ministerium für Bildung, Forschung, Jugend und Sport arbeitet jedes Jahr eine Rahmenplanmethodik bezüglich der Zugangsorganisation zu öffentlichen und privaten Hochschulen in Rumänien. (2) Jede Hochschule entwickelt und verwendet eigene Regularien für den Hochschulzugang für die angebotenen Studienprogramme. Diese Zugangsregularien werden entsprechend der unter Absatz 1 erwähnten Rahmenplanmethodik entwickelt.

Art. 142 (4) Bürger von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, können den Zugang zu staatlichen oder privaten Hochschulen für jedes Level und zu jedem akademischen Studienprogramm erhalten und unter sich unter denselben Bedingungen bewerben, wie rumänische Bürger. Dies beinhaltet auch die Studiengebühren.

Art. 151. (1) *Den Zugang zum ersten universitären Level (Bachelor) erhalten Absolventen des Gymnasiums, die die allgemeine Hochschulreife (Baccalaureate) besitzen*². (2) In Ihrer Ordnung, können die Hochschulen Einrichtungen oder spezielle Zugangsbedingungen für Kandidaten zu den Bachelorprogrammen festlegen, die besondere Ehrungen im Gymnasium in Schulwettbewerben und /oder nationalen oder internationalen Wettbewerben erhalten haben.

Art. 156. Den Zugang zu den Masterprogrammen erhalten Absolventen mit Bachelorgrad oder gleichwertigem.

Art. 163. Das Recht am Auswahlverfahren für die Doktorandenprogramme teilzunehmen, besitzen nur Absolventen mit Mastergrad oder gleichwertigem. “

Im rumänischen Hochschulsystem gibt es auch besondere Hochschulformen:

- Gesundheits- und Veterinärmedizinische Bildung³
- Militärische Hochschulbildung und Ausbildung für Intelligenz, öffentliche Ordnung und nationale Sicherheit
- Hochschulen für Kunst und Sport

Zusammenfassend lässt sich formulieren, dass die Grundkriterien für den Hochschulzugang:

- Absolventen des Gymnasiums (Baccalaureate) oder mit gleichwertigem Abschluss
- Originalzeugnis oder eine Bescheinigung durch das Gymnasium
- Für ausländische Bürger: Zertifikat über Sprachkenntnisse der Rumänischen Sprache, welches von, durch das Ministerium für Nationale Bildung autorisierten, Institutionen ausgestellt wurde.

² Ein Dokument, welches in der fachbezogenen Terminologie als gleichwertig dem Baccalaureate Diplom gesehen wird, entspricht jeder vorläufigen Bescheinigung, die vor der Verleihung des Baccalaureate Diploms im Original erstellt wird, und welche ihre Rechtsgültigkeit verliert, sobald letzteres verliehen wird; jede Kopie des Original Baccalaureate Diploms, welche notariell beglaubigt ist, wird als gleichwertig zum Baccalaureate Diplom angesehen.

³ Dieses ist das einzige das folgendes erwähnt: “ Hochschulbildung in Gesundheit und Veterinärmedizin wird durchgeführt in Übereinstimmung mit den allgemeinen und sektoralen Verordnungen der Europäischen Union.“ (Art. 174.)

- Bewerber, die die Hochschulreife nicht in Rumänien erhalten haben, müssen zusätzlich zu den für alle Kandidaten gültigen Hochschulzugangsvoraussetzungen, Kopien des Hochschulreifezeugnisses einreichen (notariell beglaubigt, in rumänischer Sprache)

Als Schlussfolgerung, wird festgehalten, dass auf Grund der strengen Festlegung des Gesetz für Nationale Bildung Nr.1/2011, in welchem auferlegt wird, dass *nur Absolventen des Gymnasiums mit dem Bacalaureate Diplom oder gleichwertigem, den Zugang zur Hochschulbildung erhalten können*, der Übergang von der Erwachsenenbildung oder der beruflichen Bildung zur Hochschulbildung praktisch nicht möglich ist, außer wenn der Kandidat zusätzlich zu den Zertifikaten aus beruflicher Bildung und/oder Weiterbildung, auch über die Hochschulreife (Bacalaureate Diplom) verfügt.

Alle nicht traditionellen Zielgruppen müssen die gleichen Zugangskriterien wie traditionelle Zielgruppen erfüllen, wenn sie den Zugang zur Hochschule anstreben.